XYLEM WATER SOLUTIONS AUSTRIA GMBH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für den Verkauf und die Lieferung von Produkten
Stand: März 2025

1. GELTUNGSBEREICH

Falls nicht anderweitig ausdrücklich und schriftlich vereinbart gelten diese Bedingungen (**„Allgemeine Geschäftsbedingungen"**) ausschließlich für alle Verkäufe und Services der XYLEM WATER SOLUTIONS AUSTRIA GMBH. Abweichende Bedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung.

2. GÜLTIGKEIT VON ANGEBOTEN

Angebote haben eine Gültigkeit von dreißig (30) Kalendertagen ab Ausstellungsdatum, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Der Lieferant behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit mit vorheriger Ankündigung mit oder ohne einen Grund vor dessen Annahme durch den Käufer zu stornieren oder zurückzuziehen. Der Lieferant behält sich nichtsdestotrotz das Recht vor, Vertragsdokumente zu akzeptieren, die ihm nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist vom Käufer zugehen.

3. PRODUKTINFORMATIONEN

Sämtliche in der allgemeinen Produktdokumentation und in den Preislisten enthaltenen Informationen und Daten, sei es in elektronischer oder sonstiger Form, sind nur in dem Maße verbindlich wie im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

4.1 Sämtliche Zeichnungen und technischen Unterlagen in Bezug auf das Produkt oder dessen Herstellung, die eine Partei der anderen vor oder nach dem Vertragsschluss vorlegt, bleiben das Eigentum der vorlegenden Vertragspartei.

4.2 Zeichnungen, technische Unterlagen oder sonstige technische Informationen, die eine Partei erhält, dürfen ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für andere als jene Zwecke verwendet werden, zu denen sie bereitgestellt wurden. Sie dürfen ohne die Zustimmung der vorlegenden Vertragspartei nicht anderweitig verwendet oder vervielfältigt, nachgebildet, übertragen oder an Dritte kommuniziert werden.

4.3 Der Lieferant hat spätestens mit der Lieferung der Produkte die erforderlichen Informationen und Zeichnungen kostenfrei bereitzustellen, die es dem Käufer erlauben, das Produkt aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu bedienen und zu warten. Diese Informationen und Zeichnungen sind in der vereinbarten Anzahl an Ausfertigungen oder mindestens mit jeweils einer Ausfertigung bereitzustellen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Produktionszeichnungen zum Produkt oder für Ersatzteile bereitzustellen.

5. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

5.1 Kontrollen

5.1.1 Wenn ausdrücklich vertraglich vereinbart, ist der Käufer berechtigt, die Qualität der verwendeten Materialien und die Produktteile, sowohl bei der Herstellung als auch nach Fertigstellung, durch seine bevollmächtigten Vertreter kontrollieren und prüfen zu lassen. Eine derartige Kontrolle und Prüfung ist am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit und hinsichtlich Datum und Uhrzeit nach Vereinbarung mit dem Lieferanten und auf Kosten des Käufers durchzuführen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Vertraglich vorgesehene Abnahmeprüfungen sind, wenn nicht anderweitig vereinbart, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchzuführen.

5.2.2 Wenn der Vertrag keine technischen Anforderungen festlegt, sind die Prüfungen gemäß den Standardverfahren des Lieferanten durchzuführen.

5.2.3 Wenn vom Käufer rechtzeitig schriftlich erbeten, hat der Lieferant den Käufer rechtzeitig schriftlich über die Abnahmeprüfungen zu informieren, um dem Käufer die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen. Wird der Käufer bei den Abnahmeprüfungen nicht vertreten, ist dem Käufer der Prüfbericht zu übersenden, dessen Richtigkeit nicht mehr bestritten werden kann. Im Hinblick auf Standardprodukte (wie vom Lieferanten von Zeit zu Zeit definiert) wird mit dem Produkt nur eine „Produktionskarte" geliefert, die ausweist, dass das Produkt das Prüfverfahren bestanden hat und somit abgenommen wurde. Wenn vom Käufer schriftlich und vor der Durchführung der Prüfung erbeten, wird dem Käufer ein Prüfbericht übermittelt, für den der Lieferant angemessene Zusatzkosten erheben kann.

5.2.4 Sollten die Abnahmeprüfungen zeigen, dass das Produkt nicht vertragsgemäß ist, hat der Lieferant etwaige Mängel unverzüglich zu beseitigen, um sicherzustellen, dass das Produkt vertragskonform ist. Auf Wunsch des Käufers sind dann neue Prüfungen durchzuführen, es sei denn, es handelt sich aus Sicht des Lieferanten um einen unerheblichen Mangel.

5.2.5 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Käufer hat jedoch sämtliche Kosten und Aufwendungen für seine in Verbindung mit diesen Prüfungen entsandten Vertreter zu tragen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten für vom Käufer erbetene optionale Prüfungen.

6. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

6.1 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den INCOTERMS 2010 auszulegen. Wenn keine Lieferklauseln speziell festgelegt wurden, erfolgt die Lieferung (**„Lieferung"**) DAP (geliefert gem. benanntem Bestimmungsort), an die Anschrift des Käufers, wie in der vom Lieferanten angenommenen Bestellung angegeben. Allerdings sind die Kosten des Lieferanten für die DAP-Lieferung vom Käufer zu tragen, wie in der nachstehenden Ziffer 9.6 dargestellt.

6.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Teilleistungen erlaubt.

7. LIEFERZEIT

7.1 Lieferzeit

Wenn die Parteien anstelle eines Liefertermins einen Lieferzeitraum festlegen, in dem die Lieferung erfolgen muss, so beginnt dieser Zeitraum mit dem Vertragsabschluss sowie dem Abschluss aller amtlichen Formalitäten, der Leistung aller mit dem Vertragsabschluss fälligen Zahlungen und der Abgabe ggf. vereinbarter Sicherheiten bzw. der Erfüllung sonstiger Vorbedingungen.

7.2 Verzug auf Seiten des Lieferanten

7.2.1 Die vom Lieferanten im Vertrag festgelegten Lieferzeiträume sind als Schätzung zu behandeln, wobei sich der Lieferant in angemessener Weise um eine fristgerechte Lieferung bemühen wird. Sollte der Lieferant vorhersehen, dass er nicht in der Lage sein wird, das Produkt zum Liefertermin zu liefern (**„Verzug"**), hat der Lieferant den Käufer darüber in Kenntnis zu setzen sowie, wenn möglich, über den erwarteten Lieferzeitpunkt.

7.2.2 Wenn ein Verzug durch einen der unter Ziffer 14 genannten Umstände hervorgerufen wird oder durch eine Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Käufers, einschließlich einer Aussetzung nach Ziffer 9.4 oder 14, so ist die Lieferzeit um einen den Umständen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Diese Bestimmung gilt ungeachtet ob der Grund für den Verzug vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eingetreten ist.

7.2.3 Im Falle eines Verzugs kann der Käufer schriftlich die Lieferung innerhalb eines letzten angemessenen Zeitraums verlangen, der mindestens neunzig (90) Tage ab Eingang der Forderung beim Lieferanten betragen muss. Wenn der Lieferant nicht innerhalb dieser letzten Frist liefert und dies keinem Umstand geschuldet ist, für den der Käufer verantwortlich zeichnet oder der von den Ziffern 7.3 oder 14 gedeckt wird, so kann der Käufer den Vertrag gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf den Teil des Produkts schriftlich kündigen, der infolge der ausgebliebenen Lieferung des Lieferanten nicht wie von den Parteien beabsichtigt genutzt werden kann. **Der Käufer ist im Falle eines Verzugs in keinem Fall berechtigt, pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen.**

7.2.4 Wenn der Käufer den Vertrag wegen Verzug kündigt, hat er Anspruch auf Entschädigung für den ihm infolge des Verzugs des Lieferanten entstandenen Verlust. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, 10 Prozent des Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Produkts entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

7.3 Verzug auf Seiten des Käufers

7.3.1 Sollte der Käufer vorhersehen, dass er nicht in der Lage sein wird, die Lieferung des Produkts zum Liefertermin anzunehmen, hat er den Lieferanten hierüber schriftlich zu informieren, den Grund anzugeben und, wenn möglich, einen Termin zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

7.3.2 Sollte der Käufer die Lieferung aus irgendeinem Grund zum Lieferzeitpunkt nicht annehmen, hat er dennoch den Teil des Kaufpreises zu leisten, der mit der Lieferung fällig wird, so als wenn die Lieferung erfolgt wäre. Der Lieferant hat für die Lagerung des Produkts auf Gefahr und Kosten des Käufers zu sorgen. Etwaige sonstige direkte Kosten und/oder finanzielle Belastungen, die infolge einer solchen Nichtabnahme der Lieferung entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Der Lieferant hat das Produkt, wenn

vom Käufer schriftlich verlangt, im Namen und auf Kosten des Käufers zu versichern.

7.3.3 Insofern die Nichtabnahme der Lieferung durch den Käufer nicht durch einen der in Ziffer 14 bezeichneten Umstände bedingt ist, kann der Lieferant den Käufer auffordern, die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist anzunehmen.

7.3.4 Sollte der Käufer die Lieferung aus einem Grund, für den der Lieferant nicht verantwortlich zeichnet, nicht innerhalb dieser Frist annehmen, kann der Lieferant den Vertrag im Ganzen oder teilweise schriftlich kündigen. Der Lieferant hat dann Anspruch auf Entschädigung für den ihm infolge des Verzugs des Käufers entstandenen Schaden. Die Höhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Produkts entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

8. ÄNDERUNGEN UND VERTRAGSAUFHEBUNG

8.1 Sollte der Käufer eine Vertragsänderung wünschen und der Lieferant akzeptiert eine solche Änderung (wobei die Annahme nicht ungerechtfertigt zu verweigern ist), wird die Änderung als ein neuer Vertrag betrachtet, der den Lieferanten berechtigt, die Lieferzeit neu anzusetzen, die dann mit dem Datum der schriftlichen Annahme der Änderung durch den Lieferanten beginnt.

8.2 Etwaige Zusatzkosten infolge der Änderungen gehen, zusätzlich zum Kaufpreis, zu Lasten des Käufers.

8.3 Sollte der Käufer den Vertrag ohne Berechtigung im Ganzen oder teilweise beenden, hat der Käufer dem Lieferanten, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, (i) sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die dem Lieferanten bis einschließlich dem Aufhebungsdatum entstanden sind sowie (ii) etwaige Zusatzkosten und Aufwendungen, die infolge der Aufhebung erwachsen.

9. PREISE UND ZAHLUNG

9.1 Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt, ist der Kaufpreis der in der Preisliste des Lieferanten zum Liefertermin bezeichnete Preis für diese Produkte. Bei Inlandsverkäufen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der vertraglich festgelegten Währung zu leisten, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Bei Exportaufträgen wird die vollständige Zahlung vorab per telegrafischer Überweisung in der vertraglich festgelegten Währung gefordert, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

9.2 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wurde.

9.3 Sollte der Käufer es versäumen, bis zum festgelegten Termin zu bezahlen, ist der Lieferant berechtigt, vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen zu verlangen. Es finden die gesetzlichen Zinssätze Anwendung.

9.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs kann der Lieferant seine Vertragserfüllung bis zum Zahlungserhalt aussetzen.

9.5 Ungeachtet sonstiger Rechte zur Kündigung des Vertrages nach anderen Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag schriftlich gegenüber dem Käufer zu kündigen und Ersatzansprüche für den eingetretenen Schaden geltend zu machen, sollte der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten bezahlen.

9.6 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise frei Frachtführer (FCA) ab Werk des Lieferanten und schließen selbst die Transportkosten oder Gebühren in Bezug auf den Transport aus, wenn die Lieferung DAP gemäß der vorstehenden Ziffer 6.1 erfolgt. Das bedeutet, dass der Käufer den Lieferanten neben dem Kaufpreis auch für sämtliche Transportkosten und Gebühren entschädigen muss, wie in der Rechnung des Lieferanten an den Käufer ausgewiesen, ungeachtet dass die Lieferung DAP (geliefert gem. benanntem Bestimmungsort) erfolgt. Diese Kosten und Gebühren liegen somit allein in der Zuständigkeit des Käufers. Die Preise schließen Sonderverpackungen aus, sofern mit dem Lieferanten nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Sämtliche Kosten und Steuern für Verpackungen sind vom Käufer als Zusatzkosten zu tragen. Änderungen von Kosten und Gebühren bleiben ohne Benachrichtigung vorbehalten.

9.7 Der Preis für die Produkte umfasst keine anwendbaren Umsatz-, Waren-, Dienstleistungs-, Mehrwertsteuern oder andere Zölle, Tarife, Einfuhrskosten oder sonstige staatliche Abgaben. Der Käufer ist für die Bezahlung aller derartigen Steuern und Abgaben verantwortlich.

9.8 Sollten sich die finanziellen Umstände des Käufers während der Vertragserfüllung so verändern, dass der Lieferant nach Treu und Glauben und in Anwendung banküblicher Maßstäbe die rechtzeitige Zahlung gefährdet sieht, oder sollte ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Käufers eintreten oder sollte der Käufer es unterlassen, Zahlungen gemäß den mit dem Lieferanten bestehenden Vertragsbedingungen zu leisten, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Vertragserfüllung fortzusetzen und kann eine auf dem Transport befindliche Ware stoppen und zurückhalten oder die Lieferung von Waren ablehnen, es sei denn, es wird eine Vorleistung in bar oder eine ausreichende Sicherheit erbracht.

9.9 Sollte der Käufer es versäumen, die Zahlung vorzunehmen oder dem Lieferanten eine ausreichende Sicherheit bereitzustellen, hat der Lieferant das Recht, die Zahlung des vollständigen Vertragspreises für abgeschlossene und in Bearbeitung befindliche Arbeiten durchzusetzen.

9.10. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten, hat der Käufer dem Lieferanten unverzüglich sämtliche ausstehenden Beträge für alle an den Käufer erbrachten Lieferungen, ungeachtet der Bedingungen für die Lieferungen und ob die besagten Lieferungen gemäß diesem Vertrag oder eines sonstigen Kaufvertrages zwischen dem Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen und dem Käufer erfolgt sind, zu bezahlen, und der Lieferant kann jegliche nachfolgenden Lieferungen bis zur Begleichung des vollständigen Betrages zurückhalten. Die Annahme eines geringeren Betrages als der vollständigen Zahlung durch den Lieferanten gilt nicht als ein Verzicht auf dessen hiernach bestehenden Rechte.

10. GEWÄHRLEISTUNG, PFLICHTEN DES KÄUFERS BEZÜGLICH GEWÄHRLEISTUNG, AUFWENDUNGSERSATZ, HAFTUNG

10.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind dem Lieferanten die Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

10.2 Sollte die Ware Mängel aufweisen, kann der Lieferant nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 10.5 zu.

10.3 Hinsichtlich etwaiger Ersatzleistungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Lieferung bzw. Ausführung der Leistung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung läuft (vgl. Ziffer 10.7).

10.4 Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf die Leistungen des Lieferanten zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen den Lieferanten. Der Käufer hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und dem Lieferanten auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

10.5 Der Lieferant haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Lieferant unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

10.6 Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat sie zu vertreten.

10.7 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Übergabe, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erfolgt. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.8 Eine weitergehende Schadenersatzpflicht als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 10.. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

10.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Besorgungsgehilfen des Lieferanten.

11. ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR WEDECO PRODUKTE UND ERSATZTEILE

11.1 UV-Strahler sind Verschleißteile und unterliegen daher einem natürlichen Alterungsprozess. Die gewährleisteten Strahlerlaufzeiten je Strahlertyp sind den Bestelldaten zu entnehmen.

Im Falle eines technischen Defekts gilt die folgende Ersatzregelung:
(i) Bei einem Defekt, der bis zu einer Laufleistung von 1.000 Betriebsstunden auftritt: voller Ersatz
(ii) Bei einem Defekt, der bei einer Laufleistung von mehr als 1.000 Betriebsstunden auftritt: anteilige(r) Ersatz / Gutschrift (Pro Rata)

11.2 Gewährleistungsbeschränkungen

Diese Gewährleistung

a) gilt nur für Material- oder Herstellungsfehler, jedwede Art des Transportschadens ist ausgeschlossen;
b) ist beschränkt auf den Betrieb des UV-Strahlers mit maximal vier (4) Schaltungen innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Betriebsstunden. Alle weiteren Bedingungen müssen den Vorschriften in der Bedienungsanleitung entsprechen.
c) ist begrenzt auf 30 Monate ab Lieferdatum, unabhängig davon, ob die UV-Strahler in Betrieb waren oder nicht;
d) beinhaltet die Transportkosten für die Rückführung defekter UV-Strahler, wobei stets die kostengünstigste Transportart zu wählen ist. Innerhalb Österreichs ist die Rücksendung von Strahlern, die eine Paketlänge von 1,2 m überschreiten, vorab beim Lieferanten anzumelden. Eine Abholung wird dann durch den Lieferanten organisiert.

11.3. Rückgabe der UV-Strahler:

Im Gewährleistungsfall sind stets die „Verfahrensanweisungen für Rücksendungen“ zu befolgen. Speziell bei UV-Strahlern sind die folgenden Angaben beim Ausfüllen einer Reklamationsanzeige (NCR) erforderlich:

(i) UV-Gerätetyp und Gerätenummer und
(ii) Betriebsstunden und Anzahl der Ein- / Ausschaltungen des UV-Strahlers.

Grundsätzlich muss ein NCR pro Anlage ausgefüllt werden. Sammelrücksendungen können nicht akzeptiert werden.

11.4. Entsorgung von UV-Strahlern

Der Lieferant übernimmt die Kosten für die umweltfreundliche Entsorgung von durch den Lieferanten Xylem gelieferten UV-Strahlern, nachdem sie das Ende ihrer gewährleisteten Nutzungsdauer erreicht haben.

Die Strahler sind frei Haus zu retournieren an:

XYLEM WATER SOLUTIONS AUSTRIA GMBH ERNST
VOGEL STRASSE 2, 2000 STOCKERAU
Österreich

12. HAFTUNGSZUWEISUNG FÜR SCHÄDEN, DIE VOM PRODUKT VERURSACHT WERDEN.

12.1 Soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 10.5 erfüllt sind, haftet der Lieferant nicht für Sachschäden, die vom Produkt nach erfolgter Lieferung an den Käufer verursacht werden. Der Lieferant haftet zudem nicht für Schäden an Produkten, die der Käufer gefertigt hat oder für Produkte, bei denen Produkte des Käufers einen Bestandteil bilden.

12.2 Wird der Lieferant von einem Dritten für einen Sachschaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Käufer den Lieferanten zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

12.3 Wenn ein Dritter Schadensersatzansprüche nach diesem Abschnitt 12 gegenüber einer der Parteien geltend macht, hat letztere die andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12.4 Lieferant und Käufer sind gegenseitig verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen eines angeblich durch das Produkt verursachten Schadens prüft.

13. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien vereinbaren, dass Informationen, die sie voneinander in Verbindung mit dem Vertrag erhalten und die offensichtlich oder angesichts ihres Inhalts nach vernünftigem Ermessen als vertraulich zu verstehen sind, von der empfangenden Vertragspartei nicht ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergegeben werden dürfen, ausgenommen in dem Maße wie (i) dies für die empfangende Vertragspartei zur Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag erforderlich ist, (ii) die Informationen bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verletzung dieses Vertrages - später öffentlich zugänglich werden, (iii) die Informationen der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren, was durch bereits vor dem Empfangsdatum bestandene schriftliche Aufzeichnungen belegt ist, (iv) die Informationen von der empfangenden Vertragspartei nachträglich, rechtmäßig von einem oder mehreren Dritten erlangt werden oder (v) die Informationen vor der Offenlegung von der empfangenden Vertragspartei eigenständig entwickelt wurden.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie deren Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskämpfe und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Pandemie, Brand, Erdbeben, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Handlungen von Regierungen, Streiks, Aussperrungen, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Nachunternehmer aufgrund der zuvor angeführten Umstände (**„Höhere Gewalt“**).

14.2 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines derartigen Umstands in Kenntnis zu setzen.

14.3 Wenn höhere Gewalt den Käufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert, hat er den Lieferanten für angefallene Kosten zur Sicherung und dem Schutz des Produkts zu entschädigen.

14.4 Ungeachtet der sonstigen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Aussetzung der Vertragserfüllung nach diesem Abschnitt 14 länger als sechs (6) Monate andauert.

14.5 Wenn der Käufer den Vertrag aufgrund Höherer Gewalt kündigt, hat der Käufer dem Lieferanten, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, (i) sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die dem Lieferanten bis einschließlich dem Kündigungsdatum entstanden sind sowie (ii) etwaige Zusatzkosten und Aufwendungen, die infolge der Kündigung erwachsen, zu erstatten.

15. ABTRETUNG

Der Käufer darf diesen Vertrag oder eine Beteiligung daran nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten oder übertragen und eine derartige, ohne Zustimmung vorgenommene Abtretung wäre nichtig. Der Lieferant darf seine Rechte und/oder Pflichten im Ganzen oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten. Der Lieferant hat den Käufer über eine derartige Abtretung oder Weitergabe in Kenntnis zu setzen.

16. UNWIRKSAMKEIT

Falls eine Vorschrift dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam oder nicht vor einem zuständigen Gericht durchsetzbar ist, hat diese Bestimmung keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages.

Die rechtswidrige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine geeignete rechtmäßige Bestimmung ersetzt, die der Bestimmung der rechtswidrigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nah wie möglich kommt.

Dasselbe gilt für den Fall, dass die Parteien für eine Angelegenheit in diesem Vertrag keine Vereinbarung getroffen haben.

17. DATENSPEICHERUNG

Der Lieferant und alle anderen Unternehmen, die zu dem Konzern des Lieferanten gehören, sind berechtigt, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten in Übereinstimmung mit dem

österreichischen Datenschutzgesetz zu speichern und diese innerhalb des Konzerns weiterzugeben.

18. AUSFUHRBESTIMMUNGEN

Wenn Produkte an den Käufer geliefert oder offengelegt werden, die Ausfuhrkontrollgesetzen und Bestimmungen internationaler Organisationen oder eines Landes unterliegen, einschließlich ohne darauf beschränkt zu sein den Vereinten Nationen und den US-amerikanischen Import- und Exportvorschriften (US Export Administration Regulations (EAR)), so darf der Käufer diese Produkte nur unter Einhaltung dieser Gesetze und Bestimmungen exportieren oder re-exportieren. Die Rechte und Verpflichtungen des Käufers nach dieser Klausel haben auch nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages Bestand.

19. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

19.1 Für Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag erwachsen, ist das in Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich zuständig. Es steht allerdings im Ermessen des Lieferanten, Gerichtsverfahren auch am Geschäftssitz des Käufers oder, falls es um Streitigkeiten in Bezug auf Wechsel geht, am Zahlungsort des Wechsels einzuleiten.

19.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der UN Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

Ergänzung zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Mindermengenzuschlag

Bei Bestellungen mit einem Warenwert unter € 1.200,00 (exkl. MwSt.) wird ein Mindermengenzuschlag von € 39,00 verrechnet.

Fracht- und Logistikkosten

Frachtkosten werden Anhand von Gewicht, Verpackung und Versandart gesondert verrechnet.

Preise gelten grundsätzlich ab Werk Stockerau.
Für alle Standardlieferungen gelten folgende Tarife bis auf Widerruf.

Versand per Paketdienst (Verpackung: Karton):

von kg	bis kg	Normalfracht*
0	20	30,00 €

Versand per Spedition (auf Einweg- oder Mehrwegpalette):

von kg	bis kg	Normalfracht*
0	30	45,00 €
31	50	83,00 €
51	140	116,00 €
141	300	171,00 €
301	500	281,00 €
501	1000	407,00 €
1001	2000	574,00 €
2001	3000	889,00 €
3001	4000	1.184,00 €
4001	5000	1.320,00 €

**Tarife gültig bis auf Widerruf, Normalfracht bis max. 2,40 m Länge.*

Sperrgut (ab 2,41 m Länge) bzw. Sonderverpackungen sowie Sondertransporte auf Anfrage!

Zusätzlich werden erhöht Frachtkosten im Falle von Lieferungen außerhalb Österreichs und/oder Expressversand verrechnet.

Weiters werden Frachtkosten/Zusatzkosten insbesondere in folgenden Punkten immer verrechnet:

- Lieferungen an die Baustelle bzw. an den Endkunden
- Streckenlieferungen
- Expressversand
- Lieferungen außerhalb Österreich
- Sperrgut (ab 2,41 m Länge) bzw. Sonderverpackungen
- Sondertransporte (Luftfracht...)

Rücknahmebedingungen von Waren

Eine Rücknahme von Waren ist nur unter nachstehenden Voraussetzungen möglich:

- Nur Lagerware von Stockerau, diese ist in der Preisliste "fett" gedruckt hervorgehoben. Alle anderen Waren, die auftragsbezogen gefertigt oder zugekauft werden, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- Nur neue und nicht gebrauchte Waren, in einwandfreien verkaufsfähigen Zustand, Originalverpackt wie geliefert.
- Die Ware darf nicht älter als 3 Monate (Datum der Lieferung) sein. Als Nachweis senden Sie bitte mit der Ware eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheines mit.
- Bei Warenrücknahme wird eine Manipulationsgebühr von 20% in Abzug gebracht, mindestens jedoch 35,- Euro.
- Die Anlieferung hat fracht- und spesenfrei zu erfolgen, andernfalls werden diese Kosten gesondert in Abzug gebracht.
- Ein Abzug von anderen offenen Rechnungen ist, solange nicht von uns eine Gutschrift über eine Rücknahme erstellt wurde, nicht zulässig.

Abwicklung von Rücknahmen – RMA (Return Material Authorisation)

- Bevor Sie eine Ware zurücksenden, fordern Sie bitte bei uns eine RMA Nr. an, dabei kann auch gleich geklärt werden, ob eine Rücknahme gemäß vorstehenden Voraussetzungen möglich ist.
- Schreiben Sie bitte die RMA Nr. auf das Paket und den Lieferschein. Damit wird die Abwicklung wesentlich beschleunigt.

Wareneinsendungen ohne RMA

Falls Sie uns Waren ohne RMA Nr. einsenden, die wir nicht zurücknehmen, so erhalten Sie hierüber eine kurze schriftliche Information. Sollten wir innerhalb 2 Wochen keine Antwort über die weitere Vorgangsweise erhalten, so wird die Ware unfrei retourniert.

Reklamationen

Falls Sie Probleme mit einem unserer Produkte oder Systeme haben, können Sie uns über diesen Link (https://www.xylem.com/de-at/products--services/reklamation/) Ihre Reklamation schicken.